



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)  
Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen**

Datum: 19. August 2014

Nummer: 2014-267

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) <sup>(1)</sup>

#### Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen

vom 19. August 2014

#### 1. Zusammenfassung

Bedingt durch die überwiesene Motion von Rolf Richterich [2009/226](#) vom 10. September 2009 betreffend Änderung § 101 Abs. 2 RBG; Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen legt der Regierungsrat den Entwurf für die Änderung von § 101 Absatz 2 und für die Streichung von § 113 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vor. Neu müssen Garagen mit direkter Ausfahrt auf die Strassen nicht mehr einen Mindestabstand von 5.0 m zur Strassenlinie einhalten, sondern können direkt an die Baulinie und mit Zustimmung der Strasseneigentümerin zwischen Bau- und Strassenlinien bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen erstellt werden, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

#### 2. Motion Rolf Richterich [2009/226](#) vom 10. September 2009 "Änderung § 101 Abs. 2 RBG; Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen"

Am 10. September 2009 reichte Landrat Rolf Richterich die Motion [2009/226](#) betreffend Änderung § 101 Abs. 2 RBG; Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen ein, welche der Landrat am [11. November 2010](#) mit folgendem Wortlaut überwiesen hat:

*"Gemäss Raumplanungs- und Baugesetz ist bei einer Garage mit direkter Ausfahrt ein Abstand von mindestens 5 m zur Strassenlinie gefordert. Diese Regelung wird mit der Verkehrssicherheit begründet.*

*Die Regelung gilt bei Ausfahrten auf allen Typen von Strassen: von der stark befahrenen Hauptstrasse bis zur Erschliessungsstrasse, die in einer Sackgasse endet. Auf kaum befahrenen Gemeindestrassen ist das Argument der Verkehrssicherheit nicht haltbar, zumal auf den meisten Gemeindestrassen parkiert werden darf.*

*Weiter behandelt das Gesetz Garagen und Carports unterschiedlich. Die direkte Ausfahrt eines Carports ist zulässig. Im Unterschied zu einer Garage verfügt ein Carport definitionsgemäss über kein Tor. Die Unterscheidung verwischt aufgrund des technischen Fortschritts aber zunehmend. Heute werden neue Tore meist mit einer Fernbedienung gesteuert, mittels derer beim Heranfahen das Tor, vielfach neu ein Schiebtor, geöffnet werden kann, so dass gleich wie bei einem Carport in die Garage eingefahren werden kann.*

---

<sup>1</sup> GS 33.289, SGS 400

Weiter ist anzumerken, dass diese Regelung der kantonalen Zielsetzung einer verdichteten Bauweise entgegensteht. Unabhängig von der Zweckmässigkeit muss vor einer Garage zwingend ein Platz in der Grösse eines Stellplatzes frei gehalten werden. Dieser wird häufig erst noch versiegelt.

Aus genannten Gründen ist § 101 Abs. 2 RGB zu ändern. In erster Linie sind zwei Varianten denkbar: So kann einerseits der zweite Satz ersatzlos gestrichen werden. Massgebend bleibt die im ersten Satz verankerte Einhaltung der Verkehrssicherheit. Damit kann besser auf die jeweilige Situation reagiert werden. Als weitere Möglichkeit bestünde die Einschränkung, dass nur bei einer Ausfahrt auf eine Kantonsstrasse ein Mindestabstand vorgeschrieben ist. Mit dieser Formulierung würde zwischen den verkehrsorientierten Kantonsstrassen und den nutzungsorientierten Gemeindestrassen unterschieden.

Weitere Möglichkeiten sind denkbar und im Rahmen der Behandlung der Motion zu prüfen. Die Einhaltung der Verkehrssicherheit bleibt erklärtes Ziel.

**Aufgrund der dargelegten Sachlage wird beantragt, § 101 Abs. 2 RBG wie folgt oder sinngemäss zu ändern:**

**Variante 1:**

**Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Streichen: Garagen mit direkter Ausfahrt müssen mindestens einen Abstand von fünf Metern zur Strassenlinie einhalten.**

**Variante 2:**

**Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Garagen mit direkter Ausfahrt auf Kantonsstrassen müssen mindestens einen Abstand von fünf Metern zur Strassenlinie einhalten."**

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Der gesetzliche Abstand von 5.0 m zur Strassenlinie bei Garagen mit direkter Ausfahrt ist heute in § 101 Absatz 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 27. Oktober 1998 geregelt. Demnach dürfen Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmenden führen. Garagen mit direkter Ausfahrt müssen mindestens einen Abstand von fünf Metern zur Strassenlinie einhalten. Von diesem Abstand kann nur ausnahmsweise abgewichen werden.

Gemäss § 113 Absatz 3 RBG kann die Baubewilligungsbehörde sodann für Garagen Ausnahmen vom Abstand zur Strassenlinie gestatten, sofern die topographischen Verhältnisse es erfordern und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Diese beiden Voraussetzungen sind dabei kumulativ zu erfüllen.

Die heute geltende Bestimmung in den §§ 101 Absatz 2 und 113 Absatz 3 RBG dienen in erster Linie der Verkehrssicherheit. Mit dem Abstand von 5.0 m zur Strassenlinie soll gewährleistet werden, dass das Auto vor der Garage abgestellt werden kann, um das Tor zu öffnen oder zu schliessen, ohne dass der PKW auf die Strasse hinausragt oder auf der Strasse abgestellt wird und dadurch die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden gefährdet wird.

In der Praxis hat sich nun vermehrt gezeigt, dass sich insbesondere an verkehrsarmen Quartier- und Nebenstrassen an Parzellen mit gut überschaubaren Sichtverhältnissen eine Reduktion des 5.0 m Abstandes vom Garagentor zur Strassenlinie rechtfertigen lässt. Dies kann der Fall sein bei elektronisch zu öffnenden Garagentoren, die durch Fernbedienung von der Strasse vom Auto aus bedient werden können und/oder wenn die Zufahrt zur Garage und auch die Garage selbst genug Flächen aufweisen, um ohne zusätzliches Manövrieren auf der Strasse in die Garage ein- oder hinausfahren zu können. In diesen Fällen ist eine Einhaltung des Abstandes von 5.0 m zur Strassenlinie nicht zwingend erforderlich. Voraussetzung ist dabei immer die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

#### **4. Die gewählte Lösung - Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) und der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)**

Um das Verfahren an die aktuellen, soeben geschilderten Gegebenheiten anzupassen und entsprechend zu vereinfachen, schlägt der Regierungsrat vor, die Gesetzesbestimmung in § 101 Absatz 2 2. Satz RBG entsprechend anzupassen und die Ausnahmemöglichkeit in § 113 Absatz 3 RBG gänzlich zu streichen. Die neue Regelung in § 101 Absatz 2 2. Satz RBG soll neu beinhalten, dass Garagen mit direkter Ausfahrt bis an die bestehenden Baulinien bzw. die gesetzlichen Abstände gebaut werden können sowie zwischen Bau- und Strassenlinien bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen, sofern die Strasseneigentümerin zustimmt und die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Um eine möglichst einfach zu handhabende Regelung zu statuieren, die für alle Eventualitäten genügend Spielraum offen lässt, soll dies für Garagen an Gemeinde- wie auch an Kantonsstrassen gelten. Es ist jedoch zu erwarten, dass das Tiefbauamt als Strasseneigentümerin die Zustimmung bei Garagen mit direkten Ausfahrten zwischen Bau- und Strassenlinien an Kantonsstrassen aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit zurückhaltend ausüben wird. Dennoch soll diese Möglichkeit nicht von Anfang an ausgeschlossen sein.

Von einer generellen Angleichung von Garagen an die allseits offenen Carports, welche gemäss § 54 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) zwischen Bau- und Strassenlinien bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen gebaut werden dürfen, ist unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit abzusehen. Carports müssen gemäss § 54 Abs. 1 lit. c RBV allseits offen sein und können deshalb direkt an die Strassenlinie gebaut werden. Garagen lassen in der Regel aufgrund ihrer Materialisierung und geschlossenen Bauweise beim Hinausfahren keinen genügenden Blick auf die Strasse zu. Die Einhaltung der Verkehrssicherheit bei Garagen direkt an der Strassenlinie wird aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit so gut wie nie bejaht werden können. In der Regel wird rückwärts aus der Garage in die Strasse gefahren. Um einen Überblick über die aktuelle Strassenverkehrssituation haben zu können, müssen die Lenkenden des Pkws ein Stück aus der Garage direkt auf die Strasse hinausfahren. Dies unabhängig davon, ob ein elektronisch zu öffnendes Garagentor besteht. Erst dann können allfällige Velofahrende oder andere Verkehrsteilnehmende erkannt werden. Eine adäquate Reaktion der anderen Verkehrsteilnehmenden wie auch des aus der Garage herausfahrenden Lenkenden des Pkws um Unfälle zu vermeiden, dürfte dann kaum mehr möglich sein. Aufgrund der mangelnden Sichtverhältnisse wird eine Garage direkt an der Strassenlinie wohl zumeist abgelehnt werden müssen.

Aus diesem Grunde schlägt der Regierungsrat vor § 101 Absatz 2 RBG wie folgt zu ändern:

"Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. **Garagen mit direkter Ausfahrt müssen den gesetzlichen Minimalabstand zur Strassenlinie einhalten bzw. dürfen an die Baulinie angrenzen; mit Zustimmung des Strasseneigentümers können sie zwischen der Bau- und Strassenlinie** bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen **erstellt werden, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.**"

§ 113 Absatz 3 RBG wird ersatzlos gestrichen.

§ 54 lit. c RBV wird wie folgt ergänzt:

c. allseits offene Carports sowie **Garagen mit direkter Ausfahrt, sofern der Strasseneigentümer zustimmt und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.**

## 5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagene Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) dürfte zu einem leicht erhöhten Verwaltungs- und Prüfaufwand führen. Dieser wird sich aber nicht KMU-spezifisch auswirken. Die Gemeinden wie auch die Abteilung Verkehrssicherheit der Sicherheitsdirektion werden mit der angestrebten Lösung die Frage der Verkehrssicherheit bei Garagen vor der Baulinie bzw. zwischen Bau- und Strassenlinie vermehrt überprüfen müssen. Aufgrund der heutigen Regelung mit dem gesetzlich geregelten Mindestabstand von 5.0 m Abstand hat sich der Miteinbezug der Abteilung Verkehrssicherheit der SID im Baugesuchsverfahren erübrigt. Die SID wurde nur bei Ausnahmen nach § 113 Absatz 3 RBG zum Mitbericht und zur Beurteilung aufgefordert, um die Frage der Verkehrssicherheit zu prüfen. Der Prüfungsaufwand für die Abteilung Verkehrssicherheit der SID dürfte sich somit bei der angestrebten Lösung leicht erhöhen.

Die administrativen Auswirkungen sind für die KMU gegenüber den anderen Betroffenen nicht spürbar, da sich die Frage des verminderten Abstandes bei Garagen zur Strassenlinie mehrheitlich bei Einfamilienhäusern an Gemeindestrassen stellen wird und weniger bei KMU's, welche die Parkierungsmöglichkeiten häufig innerhalb der Gewerbebauten und/oder mit oberirdischen ungedeckten Besucherparkplätzen geregelt haben, die keiner speziellen Abstandsvorschrift unterliegen.

## 6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 6.1 Vernehmlassungsergebnisse

Mit Beschluss Nr. 2005 vom 3. Dezember 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) mit der Durchführung des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf betreffend die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes RBG hinsichtlich § 101 betreffend Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen beauftragt. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 hat die Bau- und Umweltschutzdirektion die Gemeinden, die Parteien und Verbände eingeladen, zum Entwurf der Teilrevision des RBG Stellung zu nehmen.

Innert der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 39 Stellungnahmen eingegangen. Sie verteilen sich wie folgt:

<b>Gemeinden</b>	<b>28</b>
<b>Parteien</b>	<b>8</b>
<b>Verbände</b>	<b>3</b>

### 6.1.1 Gemeinden

Von den 28 Gemeinden sind 5 **Gemeinden (Binningen, Bretzwil, Pfeffingen, Roggenburg und Tenniken)** vollumfänglich mit der Vorlage einverstanden. Die Gemeinde **Binningen** führt aus, dass eine künftig dichtere Bauweise bei grösstmöglichem Spielraum für die Planung und Disposition privater Bauherrn ermöglicht werden soll, sofern die Verkehrssicherheit bei der Anbindung der Liegenschaften an die kommunale Erschliessung gewährleistet ist. Die Vorteile einer möglichst optimalen Bebauung insbes. auch in Bezug auf die gesamte Raumnutzung innerhalb der Bauzonen würden trotz Erhöhung der Anforderungen und des Aufwandes der Prüfstellen hinsichtlich der Verkehrssicherheit klar überwiegen. Unnötige Einschränkungen werden mit dem neuen Gesetzesvorschlag eliminiert.

13 weitere Gemeinden schliessen sich explizit der befürwortenden Stellungnahme des **Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** an. Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung eingereicht haben, schliessen sich laut dem Beschluss der Delegiertenversammlung des VBLG vom 15. März 2001 ebenfalls der Vernehmlassung des VBLG an.

Der **VBLG** und diejenigen Gemeinden, die die Stellungnahme des VBLG ausdrücklich oder durch Stillschweigen unterstützen, begrüssen die vorgeschlagene Änderung in § 101 Abs. 2 RBG und der Streichung von § 113 Abs. 3 RBG und stimmen der vorgesehenen Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes zu. Dadurch sei eine differenziertere Anwendung des Kriteriums der Verkehrssicherheit möglich, indem für verkehrsarme Quartier- und Nebenstrassen nicht mehr zwingend dieselben Regelungen angewendet werden müssen, die bei stark befahrbaren Hauptstrassen erforderlich sind.

Die Gemeinde **Muttenz** begrüsst die geplante Aufhebung der 5 m - Distanz zwischen Garage und Strassenlinie und die Beschränkung auf den Aspekt der Verkehrssicherheit. Die entsprechende Anpassung von § 101 Abs. 2 RBG und die Streichung von § 113 Abs. 3 RBG werden befürwortet. So könnten Garagen im Regelfall den gesetzlichen Mindestabstand zur Strasse einhalten oder - sofern vorhanden - an die Baulinie gestellt werden.

Abgelehnt wird jedoch die neue vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausnahmeregelung, wonach Garagen im Bereich zwischen Bau- und Strassenlinien erstellt werden dürften, sofern der Strasseneigentümer zustimmt und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Dies, da die Prüfung und der Nachweis der Verkehrssicherheit nicht definiert worden seien, wodurch eine Unsicherheit und ein grosser, nicht gewünschter Entscheidungsspielraum entstünde. Zudem werde den Strasseneigentümern die Entscheidbefugnis eingeräumt, über die Ausnahmen zu bestimmen ohne einen Kriterienkatalog vorzugeben. Es läge daher nahe, das Kriterium „Verkehrssicherheit“ als einziges Kriterium zu wählen und andere Aspekte ausser Acht zu lassen. Aus diesem Grunde sei diese problematische Ausnahmemöglichkeit nicht in das kantonale RBG einfließen zu lassen und lediglich die Aufhebung des 5 m Abstandes ohne Ausnahmeregelung aufzunehmen.

Die **Baselbieter Bauverwalter-Konferenz BBK** sowie mehrere Gemeinden, (**Känerkinden, Nenzlingen, Therwil, Bottmingen, Lausen, Oberwil, Biel-Benken, Hölstein**), die sich der Stellungnahme der BBK ausdrücklich oder sinngemäss anschliessen, lehnen die vorgeschlagene Änderung des RBG ab. Sie wollen den 5 m Abstand beibehalten und die bestehende Ausnahmeregelung in § 113 Abs. 3 RBG insofern anpassen, dass auf das Erfordernis der topographischen Verhältnisse zu verzichten ist.

Sie erachten die Zulässigkeit von Ausnahmen für den Garagenbau mit Zustimmung des Strasseneigentümers zwischen Bau- und Strassenlinie als problematisch. Die Beurteilung für eine Ausnahme durch die Gemeinden habe nach bestimmten Kriterien zu erfolgen. Die Auslegung der Verkehrssicherheit bei einem Neubau könne unterschiedlich interpretiert werden. Bei einem negativen Bericht an die Bauherrschaft müsse die Gemeinde dies detailliert bezüglich Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit begründen. Positiv zu werten sei die Prüfung der Verkehrssicherheit durch die Abteilung Verkehrssicherheit der SID und der Gemeinden, was allerdings zu einer Bindung der Ressourcen der Abteilung Verkehrssicherheit und der Gemeinden führe. Auch sei zu beachten, dass mit der Errichtung von Garagen bis an die Bau- und Strassenlinien Abstellplätze resp. Besucherparkplätze vor der Garagen wegfallen würden, was zu einer Kompensation auf den Gemeindestrassen führen würde. Den Gemeinden fehlten bereits heute Parkraum in den Gemeindestrassen. Der Druck auf die Gemeinden mit einer ausgeklügelten Parkraumbewirtschaftung würde zusätzlich steigen. Schliesslich könnten Bauherren bei Grundstücken mit engen Platzverhältnissen bereits heute allseits offene Carports bis an die Strassenlinie stellen. Dies habe sich bewährt, ohne dass sich die Frage der Verkehrssicherheit stellt. In den Gemeinden sei nicht bekannt, dass der Garagenabstand mit 5.0 m ein Problem darstelle. Es sei fraglich ob sich der Wegfall von Parkplätzen vor der Garage mit der daraus resultierenden Parkraumknappheit rechtfertige.

Die **BBK** beantragt, den bestehenden § 113 Absatz 3 RBG beizubehalten und wie folgt zu ändern: Die Baubewilligungsbehörde kann für Garagen Ausnahmen vom Abstand zur Strassenlinie gestatten, *sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung des Strasseneigentümers erteilt ist.*

Eine gänzlich ablehnende Haltung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung vertreten die Gemeinden **Duggingen** und **Schönenbuch**. Die Gemeinde **Duggingen** macht geltend, dass das geltende Gesetz den Anforderungen genüge und einen zweckmässigen Ermessensspielraum biete. Eine Änderung sei unnötig. Die Gemeinde **Schönenbuch** führt aus, dass § 101 Abs. 2 und § 113 Abs. 3 RBG beizubehalten seien. Die Situation bei Garagen sei bezüglich der Ein- und Ausfahrten trotz elektronischer Schliessung und Öffnung per Fernbedienung nicht mit der Situation bei allseits offenen Carports zu vergleichen. Die Abstandsregelung sei nicht zu lockern. Auch könne die Verkehrssicherheit selbst auf wenig befahrbaren Quartierstrassen nicht gewährleistet werden, wenn das Auto bei reduziertem Abstand (sei es als Kurzaufenthalter oder immer bei der häufig stattfindenden Zweckänderung von Garagen in Lager- und Hobbyräumen) auf dem Vorplatz der Garage abgestellt werde und über die Strassenlinie hinausrage.

### 6.1.2 Parteien

Die **SVP Baselland** stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Sie regt an, bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit durch die kantonalen und kommunalen Behörden die zukünftige Entwicklung des Verkehrsaufkommens ebenfalls zu berücksichtigen, was im Gesetzestext Niederschlag finden sollte. Auch sollten die Bewilligungsbehörden ihre Praxis zur Beurteilung der Verkehrssicherheit anhand von objektiven Kriterien regelmässig im Sinne der Rechtssicherheit veröffentlichen.

Die **FDP**, die **BDP BL** und die **grünliberale Partei BL** stimmen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung vollumfänglich zu.

Ihre ablehnende Haltung zur Gesetzesänderung begründet die **EVP** mit dem Prüfungsaufwand durch die Abteilung Verkehrssicherheit und den fehlenden Kriterien zur Beurteilung der Verkehrssicherheit. Sie beantragt eine Anpassung von § 113 Absatz 3 RBG im Sinne des Vorschlags der BBK.

Die **SP** spricht sich ebenfalls gegen die gewählte Lösung aus. Der gewünschte Effekt einer besseren Ausnutzung des Raums liesse sich auch durch eine liberalere Regelung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz bezüglich Parkplatzanzahl infolge Senkung der Anzahl Besucherparkplätze erreichen.

Die **CVP** lehnt die Vorlage ab und begründet dies im Wesentlichen wie die BBK und beantragt die Anpassung von § 113 Abs. 3 RBG im Sinne des Vorschlags der BBK.

Die **Grüne Baselland** spricht sich hauptsächlich aus Gründen der Verkehrssicherheit gegen die Vorlage aus.

### 6.1.3 Verbände

Seitens der Verbände liess sich der **VBLG** in obenstehend aufgeführter Weise zur Vorlage vernehmen (vgl. Ziff. 6.1.1).

Der **Hauseigentümerverband (HEV)** begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung, welche eine Vereinfachung des Verfahrens anstrebt. Der Zielsetzung des verdichteten Bauens könne so besser Rechnung getragen werden. Begrüsst wird insbesondere auch die neue Ausnahmeregelung, welche das Erstellen einer Garage zwischen Bau- und Strassenlinie ermögliche, wenngleich von dieser Ausnahmeregelung unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte. Abgelehnt wird eine allfällige Gebührenanpassung im Hinblick auf den leicht erhöhten Prüfungsaufwand.

Das **KMU-Forum-Baselland** erkennt keine KMU-Betroffenheit und heisst die Änderung des RBG ohne Änderungsvorschläge gut.

## 6.2 Stellungnahme des Regierungsrats zu den Vernehmlassungen

Gemäss der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingegangener Stellungnahmen begrüssen die meisten **Gemeinden**, alle **Verbände** sowie 4 von 8 Parteien uneingeschränkt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes.



Die seitens der **Gemeinde Muttenz** gewünschte gänzliche Streichung der heute bereits bestehenden Ausnahmeregelung in § 113 Abs. 3 RBG und die Ablehnung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Möglichkeit des Erstellens der Garagen zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zur Strassenlinie zur Verkehrsfläche stellt eine teilweise Verschärfung der heute geltenden rechtlichen Regelung dar, die über den Antrag des Motionärs hinausgeht und vom Regierungsrat nicht begrüsst wird. Es gibt keine stichhaltigen Gründe, die heutige Praxis zu verschärfen. Die Gemeinde Muttenz befürchtet, es werde mangels genauer Festlegung der Kriterien für die Prüfung der Verkehrssicherheit und die Erteilung der Ausnahme ein zu grosser Spielraum für die kantonalen Behörden und die Strasseneigentümer (notabene meistens die Gemeinden) geschaffen. Dies führe zu einer Rechtsunsicherheit. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Regelung der begrifflichen Definition „Verkehrssicherheit“ auf Gesetzesstufe nicht zweckmässig ist, da die Verkehrssicherheit ein Sammelbegriff für verschiedene Massnahmen ist, die der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden, insbesondere im Strassenverkehr dienen und mit denen Unfälle vermieden bzw. die Folgen von Unfällen verringert werden sollen. Die (abschliessende) Aufzählung aller möglichen Massnahmen auf Gesetzesstufe hilft bei der Beurteilung des konkreten Einzelfall denn auch nicht weiter, da sich die örtliche Situation in vielen Fällen unterscheidet und es letztlich der fachkundigen Beurteilung der Abteilung Verkehrssicherheit der SID obliegt, zu entscheiden, welche Kriterien im konkreten Einzelfall zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten sind. Auch wäre das Raumplanungs- und Baugesetz nicht der richtige Erlass, um die Verkehrssicherheit zu definieren, handelt es sich dabei doch um Sicherheitsfragen auf Strassen. Öffentliche Strassen unterliegen nicht der Baubewilligungspflicht gemäss RBG. Im Übrigen prüft – wie bereits dargelegt - die Abteilung Verkehrssicherheit der SID im konkreten Baugesuchsverfahren jeweils, ob die Verkehrssicherheit eingehalten ist, bzw. ob und welche Massnahmen erforderlich sind, ansonsten sie das Baugesuch nicht freigibt.

Die von der **BBK** inkl. der sich der Stellungnahme der BBK anschliessenden **Gemeinden** sowie einzelner **Parteien** gewünschte Beibehaltung der aktuellen Ausnahmeregelung gemäss § 113 Abs. 3 RBG – lediglich unter Streichung des Erfordernisses der topographischen Verhältnisse - erachtet der Regierungsrat nicht als effektive Liberalisierung im Sinne des Motionärs, da weiterhin im Grundsatz der 5m Abstand beibehalten werden soll. Auch müssen Besucherpflichtparkplätze gemäss § Anhang 11/1 1 unabhängig benutzbar sein und werden im Baugesuchsverfahren nicht bewilligt, wenn sie vom Gesuchsteller direkt vor einer Garageneinfahrt ausgewiesen werden. Insofern werden mit der neuen Regelung keine Besucherparkplätze wegfallen. Ausserdem steht es der Bauherrschaft frei, nebst den Pflichtparkplätzen weitere oberirdische Parkplätze oder Carports zu erstellen, so dass der individuelle Parkplatzbedarf gedeckt ist.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung beinhaltet eine spürbare Lockerung der bestehenden Regelung, die dem aktuellen Bedürfnis auf haushälterischen Umgang mit dem Boden entspricht. Aufgrund der technischen Möglichkeiten ist die vom Motionär beantragte Gesetzesänderung unter den in der Landratsvorlage definierten Voraussetzungen mit einem vernünftigen Mass an Aufwand umsetzbar. Im Übrigen dürfte es letztlich auch im eigenen Interesse der Bauherrschaft liegen, dass nur Garagen in einem sicheren Abstand zur Verkehrsfläche bewilligt werden, so dass keine anderen Personen gefährdet werden. Eine übermässige Beschwerdeflut der Bauherrschaft ist nicht zu erwarten, zumal die Frage der Verkehrssicherheit von ausgewiesenen Fachleuten des Kantons (Verkehrssicherheit SID) und der Gemeinden zu prüfen ist und diese auch in einem nachfolgenden Beschwerdeverfahren dafür einzustehen haben.

## 7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die vorgeschlagenen Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes zu beschliessen und die Motion [2009/226](#) abzuschreiben.

Liestal, 19. August 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

### Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung RBG

**Landratsbeschluss**

Entwurf

**über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)  
vom**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wird zugestimmt.
2. Die Motion [2009/226](#) wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

## **Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998<sup>(1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 101 Absatz 2**

Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Garagen mit direkter Ausfahrt müssen den gesetzlichen Minimalabstand zur Strassenlinie einhalten bzw. dürfen an die Baulinie angrenzen; mit Zustimmung des Strasseneigentümers können sie zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen erstellt werden, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 113 Absatz 3**

Aufgehoben

### **II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 33.289, SGS 400